

15.11.99**Gesetzesantrag**
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Regelung zur Abschaffung einer leistungsrechtlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes orientiert.

B. Lösung

Aufhebung des § 2.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Änderung ist unmittelbar mit Einsparungen verbunden. Die Höhe der Einsparungen ist derzeit wegen fehlender bundesweiter Berechnungsgrundlagen nicht zu beziffern.

Zum Beispiel würden in Hessen dem Landeshaushalt Mehraufwendungen in Höhe von ca. 10 Millionen DM jährlich entstehen, falls die beabsichtigte Regelung nicht getroffen würde. Entsprechende finanzielle Belastungen sind auch in den übrigen Ländern zu erwarten.

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzliche Kosten im Verwaltungsvollzug. Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie werden

durch die Änderung unmittelbar Einsparungen haben, deren Höhe wegen fehlender Berechnungsgrundlagen derzeit nicht zu beziffern sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

15.11.99

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 9. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 1 a wird § 2.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

§ 2 begründet in besonderen Fällen einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, für Leistungsberechtigte nach § 1, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben.

Hierdurch wird leistungrechtlich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten begründet, die sich ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 orientiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Mit dieser Regelung wird die Privilegierung von Leistungsberechtigten gemäß § 1 aufgehoben, die 36 Monate, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 bezogen haben ohne Rücksicht darauf, ob eine Änderung des Aufenthaltsstatus – Gewährung eines Daueraufenthaltes – eingetreten ist. Die Privilegierung beruhte auf der Überlegung, dass einerseits durch eine Absenkung der Unterhaltsleistungen dem Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern aus wirtschaftlichen Gründen mit generalpräventiven Mitteln entgegengewirkt werden sollte, während andererseits bei Ausländerinnen und Ausländern, die über einen längeren Zeitraum abgesenkte Leistungen erhalten haben, Bedürfnisse angenommen wurden, die auf eine stärkere Angleichung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und auf eine bessere soziale Integration gerichtet waren (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 17. Februar 1994, AZ 6 S. 363/94, NVWZ-Beilage 4/1994, S. 29 (30)). Damit sollte den Ausländerinnen und Ausländern also auch eine Integrationsvorleistung in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel ermöglicht werden.

Diese Überlegung würde die leistungsrechtliche Privilegierung – wie sie durch § 2 in Abgrenzung zu den § 3 ff vermittelt wird – nur dann sachlich rechtfertigen, wenn bei den insoweit begünstigten Personenkreisen grundsätzlich eine andere, für die Bedürfnislage und Integrationsbelange maßgebende Ausgangssituation zu berücksichtigen wäre. Ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für eine derartige Feststellung findet sich jedoch im Gesetz nicht, weil ausnahmslos sämtliche in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personengruppen, die leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind, ausländerrechtlich durch einen nichtverstätigten und auf einen nur vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet ausgerichteten Aufenthaltsstatus charakterisiert sind. Dies ergibt sich für die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 6 genannten Personengruppen schon aus der Tatsache, dass sie keine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 Ausländergesetz (AuslG) erhalten, und für die Personen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 vor dem Hintergrund, dass die nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltsbefugnis gemäß § 34 stets zeitlich befristet – mit einer Gesamtgeltungsdauer von längstens zwei Jahren – erteilt wird. Durch die Leistungsberechtigung in § 1 Abs. 1 Ziff. 6 werden lediglich abgeleitete Leistungsansprüche für Familienangehörige von originär Leistungsberechtigten begründet.

Das Gesetz stellt somit – wie im übrigen auch aus § 1 Abs. 2 deutlich wird – ausschließlich eine leistungsrechtliche Grundlage für Ausländerinnen und Ausländer ohne verstätigten Aufenthaltsstatus dar. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot keine Rechtfertigung oder gar Notwendigkeit ableiten, einen Teil der Leistungsberechtigten durch analog dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Leistungen besser zu stellen. Darüber hinaus würde Leistungsberechtigten nach § 1 nach Bezug von 36 Monaten Grundleistungen signalisiert, nunmehr sei allein durch eine Verstätigung des Aufenthalts eine Besserstellung, d.h. eine Gleichbehandlung mit Ausländern die einen Daueraufenthalt haben, gerechtfertigt. Dieses Signal kann keinen Bestand haben. Hierbei ist zu erwähnen, dass am 1. Juni 2000 ggf. Leistungsberechtigte nach § 2 regelhaft nur Asylbewerber sein dürften, deren Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt sind, deren Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten noch anhängig sind.

Im übrigen würde die Änderung auch mit dem sogenannten Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 harmonisieren, demzufolge die Regelung des Mindestunterhalts von Asylbewerbern während des Asylverfahrens eigenständig geregelt werden sollte „mit dem Ziel, dass eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt“.

Bei den übrigen Personengruppen gemäß § 1 Abs. 1 dürfte nur in seltenen Ausnahmefällen eine Privilegierung gemäß § 2 in Betracht zu ziehen sein.

Auch ein Verzicht auf die privilegierende Vorschrift des § 2 lässt im übrigen die angemessene Berücksichtigung von einzelfallspezifischen Bedürfnissen von Leistungsberechtigten und die flexible Rechtsanwendung bei der Gewährung von Grundleistungen zu, weil sich hierfür durch die Ermessensnorm des § 6 eine hinreichende Rechtsgrundlage im Gesetz findet.

Zu Nr. 2:

Durch Streichung des § 2 kann § 1 a nunmehr § 2 werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll zum 1. Juni 2000 in Kraft treten, weil nach der derzeitigen Regelung die Privilegierung frühestens zu diesem Zeitpunkt wirksam werden würde.

25.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

- Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, den Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.